

RS UVS Kärnten 1993/02/01 KUVS- 1021/2/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1993

Rechtssatz

Besitzt der Beschuldigte eine Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO zum Dauerparken für eine ganz bestimmte gebührenpflichtige Kurzparkzone, so ist der Beschuldigte bei Abstellen des Fahrzeuges in einer anderen gebührenpflichtigen Kurzparkzone nicht von der Entrichtung der Parkgebühren befreit. Dies auch dann nicht, wenn der Abstellplatz sich in der Nähe der Wohnung des Beschuldigten befindet, aber nicht vom Bereich der Ausnahmegewilligung erfaßt ist. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, daß durch Verordnung bestimmte örtliche Bereiche als Kurzparkzonen festgelegt und in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen zum Dauerparken erteilt werden. Dies auch dann, wenn die jederzeitige Zufahrt zur eigenen Wohnung (die sich in der Fußgängerzone befindet) dadurch erschwert wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at